

Verein „Gemeinsam nachhaltig e.V.“

Die Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam nachhaltig e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kaufbeuren. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Umweltschutzes einschließlich Klimaschutz
 - b) allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungsangebote, Austauschplattformen und Aktivitäten, die gemeinschaftsbasiertes und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, nachhaltiges Handeln, demokratische Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement fördern. Dieses geschieht insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten, Ziele und Wege des unverpackten und plastikfreien Einkaufs durch Abhalten von Workshops, Seminaren und Dialogveranstaltungen zum ressourcenschonenden Konsum
 - b) Engagement für Hilfe-zur-Selbsthilfe und Förderung von gegenseitiger Unterstützung
 - c) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen, die sich dem nachhaltigen Lebensstil verpflichtet haben.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs.1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Aufwendungen werden erstattet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen.
4. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet fristlos bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch:
 - a) Tod
 - b) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - d) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
 - e) Auflösung des Vereins

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen werden erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vereinsführung/der Vorstand

Die Mitglieder und Vorstände des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung per Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder via E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine

vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - b) Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit
 - c) Bildung von Ausschüssen
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
 - h) Wahl eines/r Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - i) Erstellung einer Geschäftsordnung
 - j) Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1).
6. Die Mitgliederversammlung wird entweder von einem Mitglied der Vereinsführung geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt eine:n Versammlungsleiter:in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: Ausschluss von Mitgliedern [§4 Abs. 5] sowie Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins [§7 Abs. 10, §12]). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
10. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und sind damit beurkundet.

§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von §7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können.

2. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung (§7 Abs. (1)) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Post, E-Mail) innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der Mitgliederversammlung festgelegten Frist.

§ 9 Vereinsführung

1. Die Vereinsführung setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung einschließlich eines Rechnungsberichts. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 1.000 € zu zweit.
4. Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden (siehe §10).
5. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§10 Geschäftsordnung/Vereinsordnung

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen können insbesondere zur Regelung der Entscheidungsfindung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine:n Kassenprüfer:in; eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, SEPA-Lastschriftdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und genutzt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgen gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:
SKM Kaufbeuren/Ostallgäu e.V. Kath.Verband f.soziale Dienste Wärmestube
Innere Buchleuthenstraße 14, 87600 Kaufbeuren

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2024 in Kaufbeuren beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kaufbeuren, 07.12.2024

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

Anita Bauer

Florian Langenecker

Thomas Glüder

Elisabeth Marktthaler

Christoph Grötzner

Robert Marktthaler

Katharina Grötzner

Christine Krenz